

### 3. Änderungssatzung

vom 10. Dezember 2008 zur Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 in den derzeit gültigen Fassungen.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV NRW S. 460) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2008 folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für eine/n

a) Restmülltonne (Müllgroßbehälter)

bei 60 l Rauminhalt (MGB 60)	- 14-tägige Leerung -	115,92 €
bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	- 14-tägige Leerung -	200,40 €
bei 240 l Rauminhalt (MGB 240)	- 14-tägige Leerung -	369,36 €
1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)	- 14-tägige Leerung -	1.714,44 €

b) Bio-Tonne (Müllgroßbehälter)

bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	- 14-tägige Leerung -	77,76 €
bei 240 l Rauminhalt (MGB 240)	- 14-tägige Leerung -	127,92 €

## Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 Nr. 1 der Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 insoweit außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2008 zur Gebührensatzung vom 20. Dezember 2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde  
nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei  
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 10. Dezember 2008

Schuster  
Bürgermeister